



**Teilrevision des Gesetzes
über die Organisation der Zivil- und Strafrechtspflege (Gerichtsorganisationsgesetz, GOG) –
Anpassung der gesetzlichen Grundlage für die Erhebung von Gebühren
(Handlungsbedarf aufgrund eines Urteils des Bundesgerichts vom 29. September 2021)**

Bericht und Antrag der erweiterten Justizprüfungskommission
vom 15. März 2022

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Die erweiterte Justizprüfungskommission (JPK) hat die Vorlage zur Teilrevision des Gesetzes über die Organisation der Zivil- und Strafrechtspflege (Gerichtsorganisationsgesetz, GOG) an ihrer Sitzung vom 15. März 2022 im Beisein des Obergerichtspräsidenten Felix Ulrich beraten. Das Protokoll führte Sandra Bachmann, Generalsekretärin der Justizprüfungskommission.

Die JPK unterbreitet Ihnen vorliegenden Bericht und Antrag. Dieser gliedert sich wie folgt:

1. Ausgangslage
2. Eintreten
3. Detailberatung
4. Finanzielle Auswirkungen
5. Schlussabstimmung und Antrag

1. Ausgangslage

Anlass für diese Teilrevision des GOG war ein Urteil des Bundesgerichts 1C_411/2020 vom 29. September 2021. Eine vom Obergericht erhobene Gebühr in der Höhe von CHF 240.00 für die Anonymisierung eines 48-seitigen Urteils wurde vom Bundesgericht als bundesrechtswidrig qualifiziert. Zusammenfassend kam das Bundesgericht zum Schluss, dass im Kanton Zug eine hinreichende gesetzliche Grundlage für die Gebührenerhebung für die Anonymisierung von Urteilen fehlt bzw. die Anforderungen an eine gesetzliche Grundlage mit § 63 Abs. 1 GOG nicht erfüllt seien. Damit im Kanton Zug auch künftig form- und sachgerecht für die Amtshandlungen innerhalb der Zivil- und Strafrechtspflege angemessene Gebühren – auch ausserhalb der eigentlichen Gerichtsverfahren – erhoben werden können, ist § 63 GOG anzupassen. Da mit weiteren Gesuchen betreffend Abgabe anonymisierter Urteile gerechnet werden muss (ein umfassendes Gesuch, welches gar die Anstellung einer Aushilfskraft für die Anonymisierung notwendig werden liess, ist aktuell beim Kantonsgericht anhängig) und für diese aufgrund der aktuellen Rechtslage im Kanton Zug keine Gebühren mehr erhoben werden dürfen, erscheint die Neuregelung dringlich. Im Übrigen kann zur Ausgangslage auf die Ausführungen im Bericht und Antrag des Obergerichts vom 13. Dezember 2021 (3352.1 - 16826) verwiesen werden.

Gestützt auf den genannten Bundesgerichtsentscheid hat das Obergericht dem Kantonsrat eine Teilrevision des Gesetzes über die Organisation der Zivil- und Strafrechtspflege (GOG) zur Genehmigung unterbreitet.

Gemäss § 19 Abs. 5 Kantonsratsbeschluss über die Geschäftsordnung des Kantonsrats vom 28. August 2014 (GO KR; BGS 141.1) behandelt die erweiterte Justizprüfungskommission die Gesetzgebung im Bereich der Justiz und unterbreitet dem Kantonsrat einen Bericht und Antrag.

2. Eintreten

Die Kommission beschloss mit 11 zu 1 Stimmen, dass auf die Vorlage einzutreten ist. Nur ein JPK-Mitglied hat sich gegen das Eintreten ausgesprochen, weil es der Ansicht war, dass das Gebührentarifsystem umfassend d.h. im gesamten Kanton (d.h. auch bei der Verwaltung, dem Regierungsrat, bei den kantonsrätlichen Kommissionen etc.) überarbeitet werden sollte und nicht nur im Bereich der Gerichtsbehörden, um nicht eine sog. «Pflasterpolitik» zu betreiben.

3. Detailberatung

§ 63 Abs. 2 GOG

Die Kommission war mit dem Vorschlag des Obergerichts einverstanden. Lediglich das Wort «etc.» wollte man einstimmig gestrichen haben, da aufgrund des Wortes «beispielsweise» bereits klar ist, dass es sich um eine beispielhafte Aufzählung handelt.

Der Antrag eines Mitgliedes auf die Streichung der Aufzählung der verschiedenen Dienstleistungen in Abs. 2 GOG wurde klar abgewiesen mit dem Ziel, dass man die Formulierung so umfassend wie möglich gestalten möchte.

§§ 63 Abs. 3 bis 5 GOG

Zu den Absätzen 3 bis 5 des neuen § 63 GOG gab es keinerlei Anmerkungen oder Änderungswünsche seitens der Justizprüfungskommission. Die vom Obergericht vorgeschlagenen Anpassungen wurden allesamt stillschweigend von den JPK-Mitgliedern angenommen.

4. Finanzielle Auswirkungen

Wie das Obergericht in seinem Bericht ausgeführt hat, sind aufgrund der vorgeschlagenen Änderung keine finanziellen Auswirkungen auf die Staatsrechnung zu erwarten, da mit der neuen gesetzlichen Grundlage Gebühren wie bis anhin im Rahmen von § 32 KoV OG erhoben werden können. Es wird auf die Ausführungen unter Ziffer 6 des Berichts des Obergerichts verwiesen (Vorlage Nr. 3352.1 - 16826).

5. Schlussabstimmung und Antrag

Die erweiterte Justizprüfungskommission beantragt dem Kantonsrat mit 11 zu 1 Stimmen, auf die Vorlage zur Teilrevision des Gesetzes über die Organisation der Zivil- und Strafrechtspflege (Gerichtsorganisationsgesetz, GOG) einzutreten und ihr mit der von der JPK genannten kleinen Anpassung in Abs. 2 zuzustimmen.

Zug, 15. März 2022

Mit vorzüglicher Hochachtung
Im Namen der erweiterten Justizprüfungskommission

Der Präsident: Thomas Werner